Nichtamtlicher Theil.

Sachfische und baperifche Juftig.

Den Lefern diefer Blatter wird der literarische Rechtsstreit noch erinnerlich sein, welcher zehn Jahre lang zwischen den hrn. Piloty & Löhle und hrn U. h. Payne geschwebt hat. Die Ergebnisse der Erkenntniffe der sachsischen Gerichtshofe sind nachsstehend in einem Zeugniß des königt. sachsischen Sandelsgerichts übersichtlich und auch fur den Laien verständlich zusammengefaßt.

Die baperischen Entscheidungen, welche nach dem Geset vom 15. April 1840 nicht von Gerichtshöfen, sondern von den Polizeibehörden und in höchster Instanz vom königl. Staatsrath gesfällt worden sind, haben die Hrn. Piloty Eloble in einer besons deren Flugschrift herausgegeben. Jeder Urtheilsfähige, welcher die Mühe nicht scheut, mit den Rechtsanschauungen der diesseiztigen und dortseitigen Behörden sich gründlich vertraut zu maschen, wird sich ber Ueberzeugung nicht verschließen, daß in Bapern eben die Polizei, in Sachsen die Gerechtigkeit die Wage in der Hand gehalten hat.

Mur gur Burdigung der gurudgewiesenen Nichtigkeitsbe= fcmerbe find noch einige Borte gur thatfachlichen Erklarung er=

forderlich.

Sofort, nachdem ber konigl. baperische Staatsrath im Jahr 1854 entschieden hatte, daß das 1. und 2. heft der Abth. III. des Kunstvereins in Bapern als Nachdruck angesehen werde, ordnete Dr. Papne in seinem Geschäft an, daß das Werk nie mehr nach Bapern versendet und die Expedition etwa eingehender Bestellungen nur gegen Baarzahlung am Plate bewirkt werden solle.

Diefer Weisung ift strenge Folge geleistet worden. Nichtse bestoweniger erhoben die hrn. Piloty & Loble im Jahre 1857 eine neue Klage, wegen angeblichen Nachdrucks des 3-15, und 17-42. Heftes und wegen neuerlicher Berbreitung des 1. und

2. Heftes in Bapern.

Ueber die erfte Frage ift hier nicht ber Drt zu rechten; fie ift burch das Erkenntniß des konigl. Sandelsgerichts vom 1. Juni

1853 für jeden Ginfichtigen endgultig entschieden.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist die Entscheidung zus nächst darauf gegründet worden, daß die Fleischmann's de Buchhande lung in München im MonatAugust 1855 ein Eremplar der Hefte 1—3. und 26—42. verschrieben habe, und daß diese Verschreibung auch von Hrn. Papne expedirt worden sei. Es ist aber, abgesehen das von, daß diese Verschreibung ohne personliches Wissen Hrn. Paps ne's und seines Procuristen ausgesührt worden ist, die Expedition selbst gegen Nachnahme des Preises durch Postvorschuß beswirkt worden. Da nun, nach Art. 345. des Handelsgesesbuchs, mit der Uebergabe der Waare an die zum Transport bestimmte Person die Gefahr auf den Käufer übergeht, so leuchtet ein, daß mit Uebergabe des Werkes an die Post in Leipzig das Geschäft für Verkäusern vollendet war und daß von einem Vertriebe der Waare nach Bapern nicht die Rede sein kann.

Gerade diefer Punkt, welcher ohne Frage als der enticheis bende angesehen werden muß, da Niemand behaupten wird, daß ber Berkauf eines in Sachsen erlaubten Berkes an einen Bapern in Sachsen, als Bertrieb des Werkes nach Bapern angesehen und bemgemäß behandelt werden kann, ift in der Entscheidung der baperischen Behörden mit Stillschweigen übergangen worden. Darauf bezog fich insbesondere die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde.

Daß die konigl. Polizeidirection ben Auslassungen der hrn. Bolkmann, Rugler, Krug und Bachter ein hoberes Gewicht beislegt, als einer Entscheidung des konigl. sachsischen Oberappellationsgerichts, reicht allein schon aus, um den Standpunkt dieser Behorde zu charakteristren.

Wenn aber aus Wachter insbesondere die Stelle citirt wird. wo derfelbe behauptet, bag unfere Bundesbeschluffe, um bie Spite ju vermeiden, auf welche die fachfische Entscheidung den Begriff bes Runftwerks treibe, "mit feinem Takte" ftatt bes Musbrudes "Runftwert" fich ber Bezeichnung "artiftischer Er= zeugiffe" bedienen, fo genügt ein Blid auf die Bundesbefchluffe von 1837 und 1845, um die Gewiffenhaftigkeit diefer Darftellung in das rechte Licht zu fegen. Es heißt im erften : Urt. 1. ,, Werke ber Runft", Urt. 2. "Eigenthum des artiftifchen Bertes", Urt. 3. "Werke der Wiffenschaft und Runft", Art. 4. "Werk der Runft". Der Ausbruck ,,artiftifches Erzeugnig" fommt in biefem Befchluffe überhaupt nur einmal, in Urt. 2., vor, mo diefelben ben Drudichriften entgegengesett werden. In abnlicher Beife werden zwat im Eingang des Bundesbeschluffes vom 19. Juni 1845 "literari= fche und artiftifche Erzeugniffe" neben einander genannt; in Urt. 1. wird aber ber Schut des Beschluffes von 1837 auf ,,Werke der Runft" bezogen. In Urt. 3. u. 5. werden diefelben "Drigi= nalmerke" und im Urt. 7. abermals ,, Runftwerke" genannt.

Jedenfalls ift fich daher die Bundesversammlung des ihr zus geschriebenen "feinen Taktes" nicht bewußt gewesen und die kösnigt. Polizeidirection in Munchen hat den Inhalt des Bundesbesschlusses auf Treu und Glauben von Hrn. Wächter angenommen.

Die Verurtheilung ift aber auch noch auf eine einfache Berfiches rung des Beschwerdeführers, daß Hr. Panne das Werk in den größeren Städten Baperns in Vertrieb gesetht habe, gegründet worden, ohne daß Hrn. Panne's Untrag stattgegeben worden ware, die namhaft gemachten Zeugen abzuhören, worunter sich nahe Verwandte des Beschwerdeführers befanden.

Daß der konigl. Staatsrath in allen seinen Entscheidungen davon ausgegangen ist, daß die Pilotp'schen Lithographien Kunsterzeugnisse sein, ist allerdings begründet; daß aber der Begriff bes "Erzeugnisses" das Ursprüngliche eine und das Nachgebildete, die Copie, ausschließt, liegt so deutlich im Begriff und ist von dem königl. sächsischen Oberappellationsgesrichte so schlagend nachgewiesen worden, daß sich mit Gewißheit erwarten läßt, daß die Auffassung desselben auch im kunftigen endgültigen Bundesgeses die ihr gebührende Anerkennung sinden werbe.

Mur beiläufig soll noch bemerkt werden, daß Piloty & Lohle auch wegen Geltendmachung ihrer vermeintlichen Unsprüche mesgen der Centralkarte von Europa von Hrn. Papne provocirt, und weil sie dieselben nicht anhängig gemacht haben, zu ewigem Stillsschweigen verurtheilt worden sind, sowie daß die baverische Regiezung durch Ueberweisung der Nachdruckssachen an die Gerichte ein deutliches Zugeständniß davon abgelegt hat, daß das bisherige Verfahren mit erheblichen Mängeln behaftet gewesen ist. S.

0

Auf Ansuchen des Hrn. Albert Henry Panne in Leipzig wird hiermit bezeugt:

Auf Grund der im Jahre 1852 unter Lit. P. Dr. 3. vor dem

handelsgericht der Stadt Leipzig ergangenen Ucten :

daß von den Inhabern der unter der Firma Piloty & Löhle in Munchen bestehenden Kunsthandlung, Frau Babette Piloty und Hrn. Peter Löhle, im Jahre 1852 gegen Hrn. Albert Henry Papne, als Inhaber der Englischen Kunstanstalt in Leipzig und Dresden, die Eröffnung der Untersuchung wegen Herstellung und Bertrieb verschiedener angeblich in den Heften 1—6. des in seis 255 *